

Gemeinde **Inning am Holz**
Lkr. Erding

Bebauungsplan **Nr. 13**
Gewerbegebiet Adlberg – Erweiterung

Grünordnung
Margarethe Waubke Landschaftsarchitektin
Stöberstraße 33, 80687 München

Planung
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung
Kastrup QS: Goetz

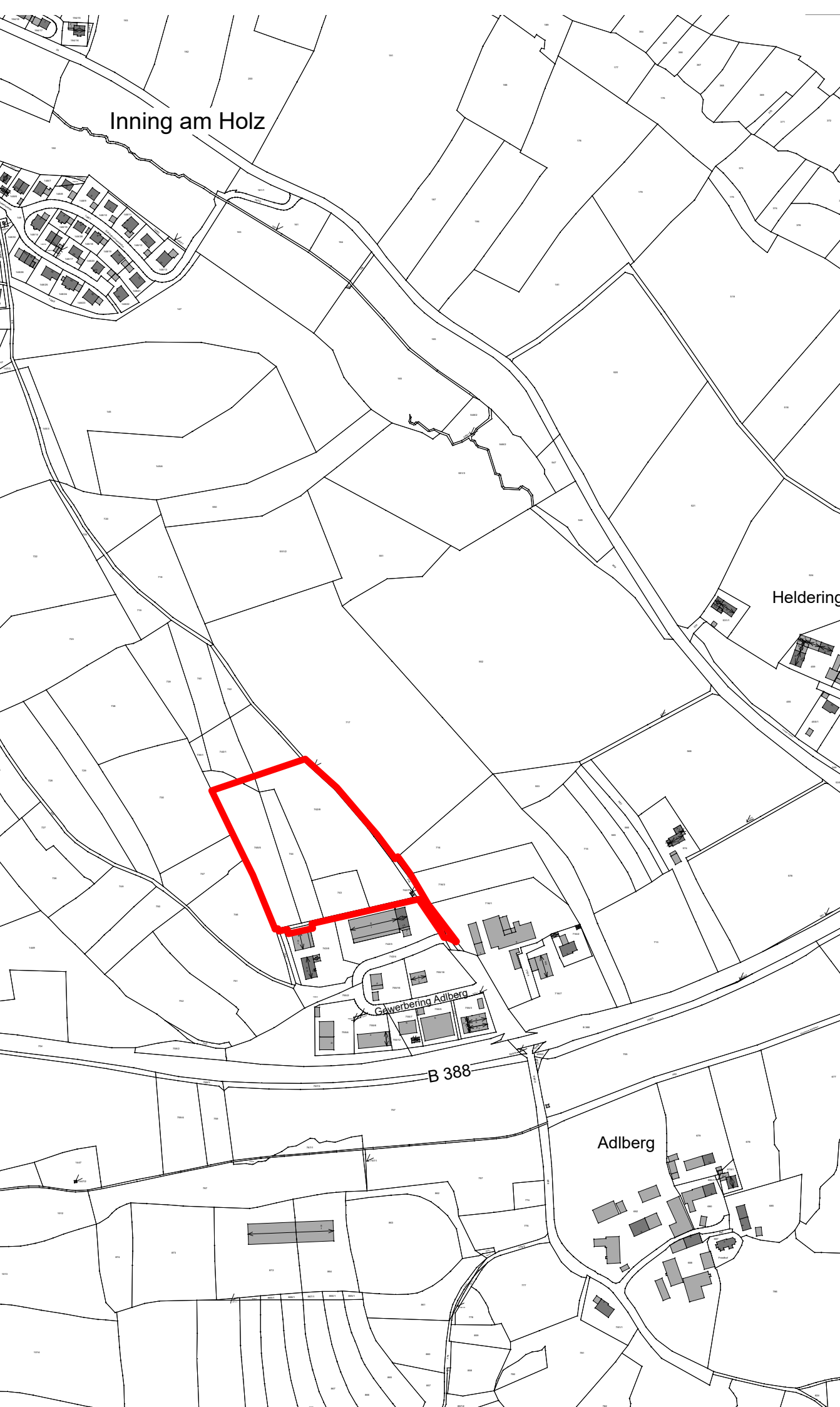
Aktenzeichen
INH 2-21

Plandatum
28.06.2022 (Satzungsbeschluss)
22.03.2022 (Entwurf)
07.07.2020 (Vorentwurf)



Satzung

Die Gemeinde Inning am Holz erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch – BauGB – Art. 81 Bayerische Bauordnung – BayBO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diesen Bebauungsplan als Satzung.



Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs den Bebauungsplan Nr. VIIc Gewerbegebiet Adlberg (2. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIIa Gewerbegebiet Adlberg).

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung

1.3 Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Höhenkoten für die Bemessung der Wandhöhen

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Das Bauland ist nach § 8 BauNutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

2.1.1 Im GE 1 und GE 2 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze als unselbstständige Anlagen zulässiger Betriebe und öffentliche Betriebe,
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2.1.2 Im GE 1 sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Lagerplätze als selbstständige Anlagen für Schrott, Heizmaterial, Abfälle, Autowrackplätze und ähnlich wirkende Lagerflächen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungstätten.

2.1.3 Im GE 2 sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Einzelhandel, dem Hauptnutzungs zweck untergeordnete Verkaufsfächen sind jedoch zulässig,
- Lagerplätze als selbstständige Anlagen für Schrott, Heizmaterial, Abfälle, Autowrackplätze und ähnlich wirkende Lagerflächen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungstätten.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 **GRZ 0,5** maximale Grundflächenzahl (GRZ) 0,5

3.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO Nr. 1-3 genannten Anlagen um 50 v.H. überschritten werden.

3.3 **GFZ 0,8** maximale Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8

3.4 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: 2 Vollgeschosse

3.5 **WH 7,5** maximal zulässige Wandhöhe in Metern, z.B. 7,5 m Die Wandhöhe wird gemessen von der festgesetzten Höhenkote gemäß Festsetzung A 3.10 bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bei geneigten Dächern bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern. Die maximale Wandhöhe darf mit untergeordneten technischen Anlagen, wie z.B. Lüftungsanlagen, um bis zu 1,5 m überschritten werden.

3.6 **WHb 7,5** maximal zulässige bergseitige Wandhöhe in Metern, 7,5 m

3.7 **WH 9,5** maximal zulässige talseitige Wandhöhe in Metern, 9,5 m Die Wandhöhe wird gemessen von der Geländeoberfläche bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bei geneigten Dächern bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern. Die maximale Wandhöhe darf mit untergeordneten technischen Anlagen, wie z.B. Lüftungsanlagen, um bis zu 1,5 m überschritten werden.

3.8 **FH 11** maximal zulässige Firsthöhe in Metern, 11 m Bei Satteldächern wird die Firsthöhe gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum höchsten Punkt des Daches. Bei Pultdächern wird die Firsthöhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt des Daches.

3.9 Freistehende Regale im Freien dürfen eine Höhe von maximal 6 m über Gelände nicht überschreiten. Der obere Bezugspunkt der Regalhöhe wird definiert durch den höchsten Punkt des Regals – die Oberkante des obersten Regalbodens oder die Oberkante der Überdachung oder die Oberkante konstruktiver Teile des Regals oder die Oberkante des gestapelten Materials.

3.10 **484,70** Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null für die Bemessung der max. zulässigen Wandhöhe, z.B. 484,70 m ü. NNH

3.11 Baugrundstücke müssen eine Größe von mindestens 1.500 qm aufweisen.

4 überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

4.1 **Baugrenze**

4.2 Es ist offene Bauweise festgesetzt.

4.3 Gebäude von mehr als 50 m Länge sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Fassaden gegliedert werden.

5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

5.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.2 Offene Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.3 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Größe von 20 qm je Nebenanlage auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl gem. Festsetzung A 3.2 ist zu beachten.

6 Bauliche Gestaltung

6.1 Es ist nur symmetrisches Satteldach, Pultdach und Flachdach zulässig.

6.2 Festgesetzte Hauptfirstrichtung Eine Abweichung von der festgesetzten Hauptfirstrichtung um max. 6° ist zulässig.

6.3 Liegen Gebäude oder Teile von Gebäuden in dem so bezeichneten Bereich, so ist abweichend von der gem. Pkt. 6.2 festgesetzten Hauptfirstrichtung auch eine zur festgesetzten Hauptfirstrichtung rechtwinklige Hauptfirstrichtung zulässig.

6.4 Für Satteldächer ist eine Dachneigung von max. 25° zulässig. Für Pultdächer ist eine Dachneigung von 5° bis 15° zulässig.

6.5 Pultdächer dürfen nur mit nach Süden abfallenden Dachflächen errichtet werden.

6.6 Die Dachflächen sind mit Blechen, Dachsteinen oder Ziegeln im Farbton rot, rotbraun oder anthrazit auszuführen. Dies gilt nicht für Flachdächer.

6.7 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.

6.8 Flachdächer sind als extensive Gründächer auszubilden. Der durchwurzelbare Aufbau muss mind. 30 cm betragen und ist höhenstrukturiert auszuführen.

7 Verkehrsfächen

7.1 öffentliche Verkehrsfäche

7.2 Fußweg

7.3 Fuß- und Radweg

7.4 Verkehrsgrün

7.5 Grünstreifen mit integrierten Baumpflanzungen und öffentlichen Stellplätzen. Der Grünstreifen kann für Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

7.6 Straßenbegrenzungslinie

8 **Grünordnung**

8.1 öffentliche Grünfläche mit folgender Zweckbestimmung extensive Grünfläche (Sabei-Glatthaferwiese auf Rohboden)

8.2 öffentliche Grünfläche mit folgender Zweckbestimmung: 2-reihige Schlehen-Wildrosen-Ligusterhecke: Abstand der Reihe 1,5 m, Abstand der Pflanzen 1,5 m.

Arten in Anteilen (in %)

| | | |
|------------|-------------------|----|
| Hundsrose | Rosa canina | 30 |
| Schlehdorn | Prunus spinosa | 40 |
| Liguster | Ligustrum vulgare | 30 |

Pflanzgröße 100-125 cm

8.3 zu pflanzender Baum mit Angabe der Art A Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Q Quercus robur (Stieleiche)

8.4 Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Stüierung kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 4 m abweichen.

8.5 Strauchpflanzungen

Arten in Anteilen (in %)

| | | |
|----------------|--------------------|----|
| Hundsrose | Rosa canina | 18 |
| Schlehdorn | Prunus spinosa | 16 |
| Heckenkirsche | Lonicera xylosteum | 16 |
| Kornelkirsche | Cornus mas | 10 |
| Liguster | Ligustrum vulgare | 10 |
| Weißdorn | Crataegus monogyna | 8 |
| Hase | Corylus avellana | 8 |
| Traubenkirsche | Prunus padus | 8 |
| Feldahorn | Acer campestre | 6 |

Pflanzgröße / Pflanzabstand: 60/80 bis 100/150, 1.25-Meter-Raster. Geringe Abweichungen der Lage gegenüber der Planzeichnung sind zulässig.

8.6 Je angefangene 500 qm Baugrundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten.

8.7 Stellplätze sind durch Pflanzung eines heimischen Laubbaums nach jedem fünften Stellplatz zu gliedern.

8.8 Beideseits von durch Teilung entstehenden Grenzen benachbarter Baugrundstücke ist ein min. 1,0 m breiter Pflanzstreifen je Baugrundstück auszubilden und mit einer Reihe standortgerechter heimischer Sträucher zu bepflanzen.

8.9 Pflanzqualitäten

- Für Strauchpflanzungen sind standortgerechte heimische Sträucher, einmal verpflanzt, 100 – 150 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.
- Straßenbäume sind als Hochstämme, mindestens viermal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm und einem Kronenansatz bei 4,0 m Höhe zu pflanzen.

8.10 Ausfallende Gehölze sind in der festgesetzten Pflanzqualität nachzupflanzen.

8.11 Öffnungslose Fassaden sind ab einer Fläche von 100 qm mit Klettergehölzen zu begrünen.

8.12 Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig. Sie sind transparent (Maschendrahtzaun o.ä.), beidseitig begrünt und sockelfrei mit einem Bodenabstand von 0,1 m auszuführen.

8.13 Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem bestehenden Gelände sind bis zu einer Höhe von maximal 2 m zulässig.

8.14 Stellplätze, Zufahrten und Lagerflächen, auf denen keine fachgesetzlichen Anforderungen entgegenstehen, sind wasserdurchlässig zu gestalten.

8.15 Kabelverteilerkästen sind in die Einfriedungen zu integrieren.

8.16 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Sabei-Glatthaferwiese auf Rohboden, Einzelbaumpflanzungen und Strauchpflanzungen

8.17 Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist unter Anwendung des Leitfadens 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft' eine Ausgleichsfläche von 6.923 qm erforderlich. Der Ausgleich wird z.T. innerhalb des Geltungsbereichs zur Verfügung gestellt (2.154 qm). Der verbleibende Rest (4.769 qm) wird auf der Fl. Nr. 596 (Teilfläche) zur Verfügung gestellt.

8.18 Entwicklungsziel für die gesamte Fl.Nr. 596, Gemarkung Inning am Holz: Herstellung eines Biotopkomplexes bestehende aus

- Baumzelle
- extensiven, artenreicher Frischwiese
- Wildgehölzhecke
- Uferalflachung / wechselfeuchter Bereich am Kirchlerner Bach und Hochstaudeisraum / Brachebereich

8.19 Die Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Pflege sind dem Ausgleichsflächenplan als Bestandteil des Umweltberichtes zu entnehmen. Entwicklungszeitraum ist 25 Jahre

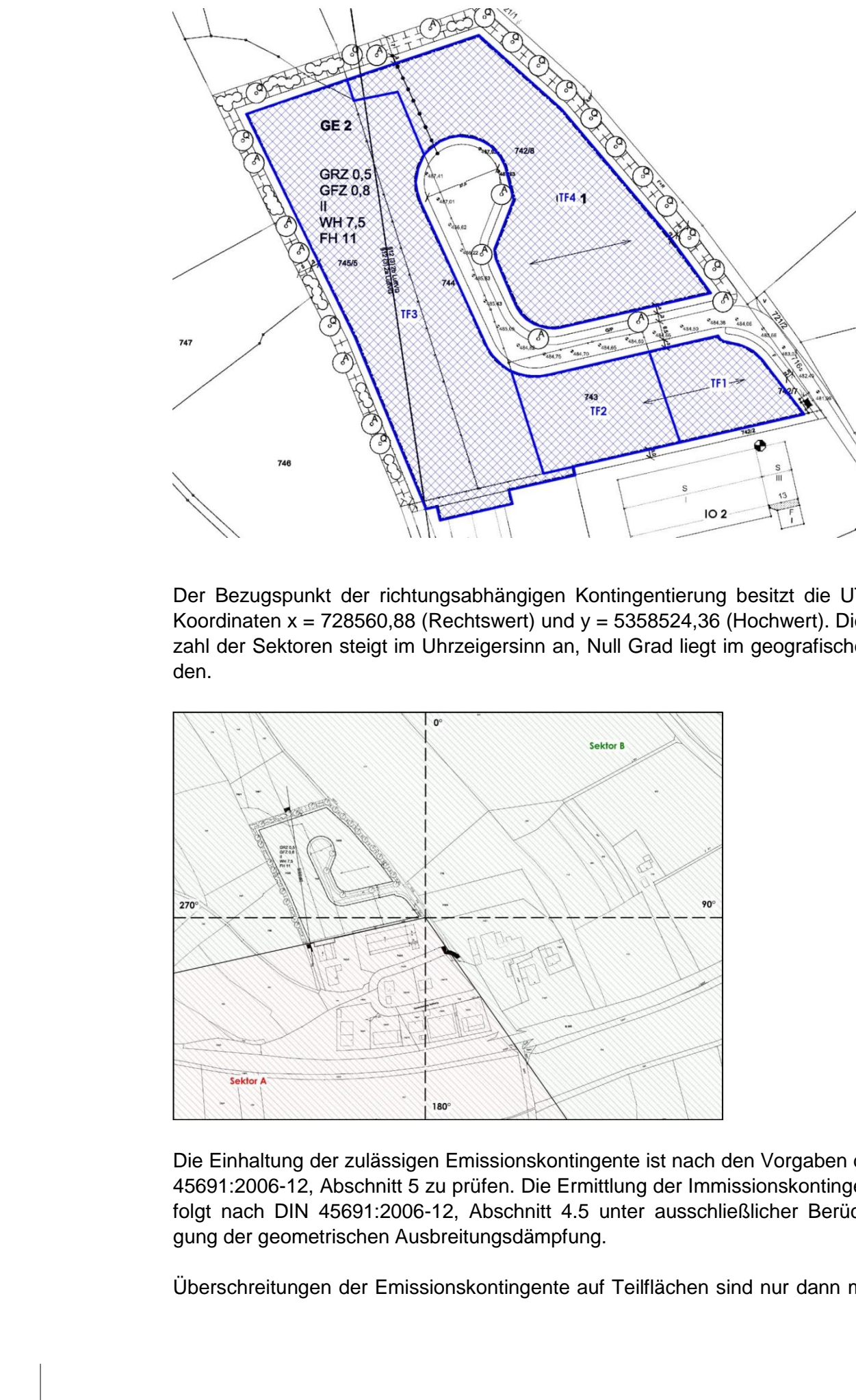
8.19 Die gemäß Festsetzung A 8.16, A 8.17 und A 8.18 festgesetzten Flächen und Maßnahmen sind als Ausgleichsflächen den Baugrundstücken im Plangebiet verbindlich zugeordnet.

9 Immissionsschutz

9.1 Das Gewerbegebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der nachfolgenden Tabelle richtungsabhängig für zwei verschiedene Richtungssektoren angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit noch zur Nachtzeit überschreiten.

| Zulässige Emissionskontingente LEK [dB(A) je m²] | A | | B | |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 145° - 258° | 258° - 145° | 145° - 258° | 258° - 145° |
| Parzelle mit Emissionsbezugsfäche SEK | LEK_Tag | LEK_Nacht | LEK_Tag | LEK_Nacht |
| TF 1 (S _{SEK} = 1.501 m²) | 58 | 43 | 67 | 54 |
| TF 2 (S _{SEK} = 1.701 m²) | 61 | 46 | 67 | 54 |
| TF 3 (S _{SEK} = 7.144 m²) | 62 | 47 | 68 | 56 |
| TF 4 (S _{SEK} = 5.200 m²) | 62 | 47 | 68 | 56 |

S_{SEK}: Emissionsbezugsfläche (überbaubare Grundstücksfläche)



Der Bezugspunkt der richtungsabhängigen Kontingenterung besitzt die UTM 32-Koordinaten x = 728560,88 (Rechtswert) und y = 5358524,36 (Hochwert). Die Gradzahl der Sektoren steigt im Uhrzeigersinn an, Null Grad liegt im geografischen Norden.

Die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente ist nach den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsämpfung.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebes/Vorhabens so kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Überschreitet das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergebende zulässige Immissionskontingent LIK eines Betriebes/Vorhabens den an einem maßgeblichen Immissionsort jeweils geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich das zulässige Immissionskontingent auf den Wert LIK = IRW - 15 dB(A). Dieser Wert entspricht der Relevanzgrenze nach DIN 45691.

10 Bemaßung

10.1 Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Nachrichtliche Übernahmen

1 Bauhöhenbeschränkung

C Hinweise

1 bestehende Grundstücksgrenze

2 vorgeschlagene Grundstücksgrenze

3 zu entfernende Grundstücksgrenze

4 743 Flurstücksnummer, z. B. 743

5 bestehende Bebauung

6 Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NNH, z.B. 495,5 m ü NNH

7 484,55 Höhenkote der Oberkante Straße/Parkplätze/Gehweg in der Straßennitte sowie an den Außenrändern in Meter über Normalhöhen-Null, z.B. 484,55 m ü. NNH

8 Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

9 Künstliche bzw. bauliche Böschungsmassnahmen sollen vermieden werden. Stützmauern sollen als Trockenmauern ausgebildet werden.

10 In den Eingabepänen sind das vorhandene Gelände sowie die notwendige bzw. beabsichtigte Aufschüttung / Abgrabung darzustellen.

11 Grünordnung

11.1 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu pflanzen.

11.2 Zu jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

11.3 Anterschutz Im Falle von Rodungen sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG).

12 Wasserwirtschaft

12.1 Gegen ggf. auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser sowie gegen oberflächlich vom Hang ablaufendes Niederschlagswasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.

12.2 Für Bauwässerhaltung und Bauen im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt zu beantragen.

12.3 Unverschlusste, gesammelte Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

13 Denkmalschutz Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

14 Altlasten Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittlungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

15 Immissionsschutz In den Einzelgenehmigungsverfahren sowie im Freistellungsverfahren ist durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 4 BauVorV die Vorlage schalltechnischer Gutachten anzuordnen. Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.07.2020 hat in der Zeit vom 10.08.2020 bis 11.09.2020 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.07.2020 hat in der Zeit vom 10.08.2020 bis 11.09.2020 stattgefunden.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.03.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.05.2022 bis 13.06.2022 öffentlich ausgestellt.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.03.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.05.2022 bis 13.06.2022 beteiligt.

6. Die Gemeinde Inning am Holz hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2022 den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.06.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Inning am Holz, den

(Siegel)

Michaela Mühlen, Erste Bürgermeisterin

Inning am Holz, den

(Siegel)

Michaela Mühlen, Erste Bürgermeisterin

als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten LEK respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten LIK übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Ermittlung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006-12 errechnen. Auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen (insb. Betriebsleiterwohnungen) innerhalb des Geltungsbereichs ist dabei nachzuweisen.

Bei Anlagen oder Betrieben, die kein relevantes Lärmpotential besitzen (z.B. Büronutzungen), kann nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Erding von der Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens abgesehen werden.

16 Landwirtschaftliche Emissionen In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können Geruchs-, Staub- und Lärmbelästigungen entstehen.

17 Brandschutz Zweite Rettungswege können mit den bei der Feuerwehr Inning vorhandenen tragbaren Leitern nur bis zu einer maximalen Brüstungshöhe von 8,0 m sichergestellt werden.

18 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin erschießen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, http://www.ftm-muenchen.de

Kartgrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/10/2019. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde Inning am Holz, den

(Siegel)

Michaela Mühlen, Erste Bürgermeisterin